GESELLSCHAFTSSATZUNG VON OPEN BANK, S.A.

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 NAME UND NATIONALITÄT

Die Gesellschaft heißt OPEN BANK, S.A. und unterliegt dieser Satzung, dem spanischen Kapitalgesellschaftsgesetz (Ley de Sociedades de Capital), insbesondere zu Privatbanken und anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 2 GESELLSCHAFTSZWECK

2.1. Der Gesellschaftszweck ist:

a) Die Durchführung aller Arten von Aktivitäten, Operationen und Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft im Allgemeinen verbunden sind und die den Kreditinstituten durch die geltende Gesetzgebung gestattet sind.

b) Erwerb, Besitz, Nutzung und Veräußerung aller Arten von übertragbaren Wertpapieren.

2.2. Die Tätigkeiten, aus denen sich der Gesellschaftszweck zusammensetzt, können in einer der gesetzlich zugelassenen Formen und insbesondere durch den Besitz von Aktien oder die Beteiligung an Unternehmen, deren Zweck identisch, analog, zugehörig oder ergänzend zu solchen Aktivitäten ist, vollständig oder teilweise auf indirekte Weise entwickelt werden.

Artikel 3 SITZ DER GESELLSCHAFT

Der eingetragene Firmensitz befindet sich in Plaza de Santa Bárbara, 2, 28004, Madrid (Spanien).

Der Verwaltungsrat kann über die Gründung, Schließung, Verlegung von Zweigstellen, Agenturen und Delegationen der Gesellschaft an eine andere Stelle in Spanien oder ins Ausland entscheiden, sowie den Sitz der Gesellschaft innerhalb des gleichen Stadtbezirks variieren.

Artikel 4 DAUER

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit und wird mit Zustimmung der Hauptversammlung und in den in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fällen eingestellt. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1947.

TITEL II
GESELLSCHAFTSKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 5 GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Gesellschaftskapital beträgt VIERHUNDERTSECHSUNDFÜNFZIG MILLIONEN EINHUNDERTSECHSUNDVIERZIGTAUSEND SECHSHUNDERTFÜNFUNDSECHZIG EURO UND ZWEIUNDNEUNZIG CENT (456.146.665,92 €), vollständig gezeichnet und ausgegeben. Es ist in EINHUNDERTZWEIUNDSIEBZIG MILLIONEN SIEBENHUNDERTZWEIUNDACHTZIGTAUSEND ACHTHUNDERTACHTUNDZWANZIG (172.782.828) AKTIEN von einer einzigen Serie aufgeteilt. Der Nennwert für jede Aktie beträgt zwei Euro und vierundsechzig Cent (2,64 €), nummeriert von 1 bis 172.782.828, beide inklusive.

Artikel 6 AKTIEN

Die Aktien sind Namensaktien und werden durch Wertpapiere vertreten, die sich in Aktienportfolios verbreiten, die durch die gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften geforderte Bedingungen zum Ausdruck bringen und die Unterschrift von zwei Verwaltungsratmitgliedern tragen, die maschinell reproduziert werden kann. In diesem Fall wird eine notarielle Urkunde verfasst, die die Identität der mechanisch reproduzierten Unterschriften bestätigt, mit denen in Anwesenheit des bevollmächtigten Notars unterzeichnet wird. Die Urkunde muss im Handelsregister eingetragen werden, bevor die Wertpapiere in Umlauf gebracht werden.

Es können auch mehrere Wertpapiere vergeben werden.

Artikel 7 AKTIONÄRE

Die Aktie verleiht ihrem rechtmäßigen Inhaber den Status eines Gesellschafters und impliziert für ihn die volle Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinbarungen, die von den Leitungsorganen der Gesellschaft wirksam angenommen wurden, während sie die Ausübung der Rechte, die dem Status innewohnen, in Übereinstimmung mit diesen Statuten und dem Gesetz ermöglicht.

Darüber hinaus verleiht die Aktie ihrem rechtmäßigen Eigentümer den Status eines Aktionärs und schreibt ihm das Recht zu, an der Verteilung der Gewinne der Gesellschaft und des aus der Abwicklung resultierenden Eigenkapitals teilzunehmen. Außerdem erhält er das Recht zur bevorzugten Zeichnung bei der Ausgabe neuer Aktien oder Wandelschuldverschreibungen in Aktien, das Recht auf Unterstützung, Abstimmung und Anfechtung in den Hauptversammlungen, das Recht auf Informationen sowie alle gemäß Gesetz und Statuten geltenden Rechte.

Die Aktionärsrechte werden in der gesetzlich festgelegten Form ausgeübt. Insbesondere verleiht jede eigene oder vertretene Aktie das Teilnahmerecht an Hauptversammlungen und das Recht auf Stimmabgabe.

Artikel 8 RECHTSREGIME

In Bezug auf die Ausübung, Verfassung, Änderung und den Lebenszyklus der Rechte an den Aktien sind die Bestimmungen des spanischen konsolidierten Textes des

Kapitalgesellschaftsgesetzes (Texto Refundido de la Ley de Sociedades de Capital) zu beachten, unbeschadet der vorgeschriebenen Genehmigungen oder Mitteilungen, die aus den sektoralen Rechtsvorschriften hervorgehen, die für Kreditinstitute gelten. Außerdem sind die Bestimmungen der folgenden Regeln zu beachten:

1. Im Falle einer Aktienrechtsgemeinschaft haften die Inhaber von Aktien, an denen gemeinsames Eigentum besteht, gemeinsam gegenüber der Gesellschaft für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Status als Aktionäre ergeben. Sie müssen eine Person bestimmen, die die sich aus ihrem Gesellschafterstatus ergebenden Rechte in ihrem Namen ausübt. Die gleiche Regel gilt auch für die übrigen Fälle der Mitinhaberschaft von Rechten an Aktien.

2. In Fällen von Nutznießungsrechten an Aktien wohnt die Eigenschaft des Aktionärs dem Inhaber des bloßen Eigentums inne, während der Nutznießer Anspruch auf die von der Gesellschaft beschlossenen und für die Dauer des Nutznießungsrechts anfallenden Dividenden hat. Die übrigen Rechte, das Verhältnis zwischen Nutznießer und bloßem Eigentümer sowie der Inhalt der Nutznießung werden durch den jeweiligen Inhaber bestimmt. Wenn dies nicht der Fall ist, unterliegt die Nutznießung den Bestimmungen des Kapitalgesellschaftsgesetzes und für alle Aspekte, die es nicht abdeckt, gilt das anwendbare Zivilrecht.

3. Im Falle eines Pfandrechts von Aktien hat der Inhaber dieser Aktien Anspruch auf Ausübung der Aktionärsrechte, das Stimmrecht steht jedoch, wenn dies in der Verpfändungsurkunde vereinbart wird, dem Pfandnehmer zu. Dabei besteht keine weitere Verpflichtung als die Gesellschaft zur Eintragung in das entsprechende Registerbuch der Namensaktien zu benachrichtigen.

Artikel 9 REGISTERBUCH DER NAMENSAKTIEN

Die Aktien erscheinen, aufgrund ihres Nominalcharakters, im Buchregister, in dem die aufeinanderfolgenden Überweisungen mit Angabe von Namen, Familiennamen, Unternehmensbezeichnung oder Firmennamen, gegebenenfalls Gesellschaftssitz, Nationalität und Wohnsitz der aufeinanderfolgenden Inhaber, sowie die Bestellung der dinglichen Rechte und andere relevante Angaben eingetragen werden. Die Gesellschaft erachtet Aktionäre nur, wenn sie in o.g. Buch eingetragen sind.

Artikel 10 ERHÖHUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS

Die Gesellschaft kann ihr Kapital ein oder mehrere Male erhöhen, indem es neue Aktien ausgibt oder den Nominalwert der bestehenden erhöht.

Artikel 11 REDUZIERUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS

Die Reduzierung des Gesellschaftskapitals kann den Zweck haben, das Gleichgewicht zwischen Kapital und dem Nettovermögen der Gesellschaft wiederherzustellen, das durch Verluste, das Einsetzen oder die Erhöhung der gesetzlichen oder freiwilligen Rücklagen oder Rückgabe des Wertes der Einlagen verringert wird. Sie kann auch den Zweck haben, auf die Verpflichtung zur Erzielung der ausstehenden Beiträge zu verzichten, falls vorhanden. Die Reduzierung kann durch die Minderung des Nominalwertes der Aktien, deren Abschreibung oder deren Gruppierung erfolgen, um sie einzutauschen. 2. Die Reduzierung richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 317 und nach dem konsolidierten Text des Kapitalgesellschaftsgesetzes oder dem, das es künftig ersetzen könnte.

TITEL III
GESELLSCHAFTSORGANE

Artikel 12 GESELLSCHAFTSORGANE

Gesellschaftsorgane sind die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat, die jeweils über die Befugnisse verfügen, die ihnen in diesen Statuten zugeordnet sind und die in Form und Umfang gemäß Statuten und geltender Gesetzgebung delegiert werden können.

Artikel 13 SOUVERÄNITÄT DER VERSAMMLUNGEN

Die Hauptversammlung ist das beratende und oberste Organ der Gesellschaft, und es ist Sache der im Verwaltungsrat vertretenen Aktionäre, in den Angelegenheiten, die die rechtliche Zuständigkeit dieser Gesellschaft betreffen, mehrheitlich zu entscheiden.

Alle Partner, einschließlich Dissidenten und Personen, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben, unterliegen den Vereinbarungen der Hauptversammlung, unbeschadet der vom Gesetz anerkannten Rechte und Handlungen.

Artikel 14 ARTEN VON VERSAMMLUNGEN

Die Hauptversammlungen können ordentlich oder außerordentlich sein. Die ordentliche Hauptversammlung tagt innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, um die Verwaltung der Gesellschaft zu bewerten, gegebenenfalls die Jahresabschlüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres zu genehmigen und über die Umsetzung des Ergebnisses zu entscheiden. Die ordentliche Hauptversammlung gilt auch dann, wenn sie mit diesem Gegenstand fristlos einberufen oder abgehalten wurde.
Jede andere Sitzung als die im vorstehenden Absatz vorgesehene gilt als außerordentliche Hauptversammlung.

Artikel 15 EINBERUFUNG, EINSETZUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die Hauptversammlung kann, obwohl sie mit ordentlichem Charakter einberufen wurde, auch über jede Frage der Zuständigkeit der Versammlung beraten und entscheiden, die in die Einberufung aufgenommen wurde, vorausgesetzt, dass die gleichen Quorum-Anforderungen für die Unterstützung und Abstimmung gemäß Gesetzgebung und der vorliegenden Satzung zu solchen Fragen getroffen werden müssen.

Ungeachtet dessen gilt die Versammlung gemäß den Bestimmungen des Artikels 178 des konsolidierten Textes des Kapitalgesellschaftsgesetzes als einberufen und wird sich in jeder Angelegenheit ohne Aufforderung wirksam zusammenstellen, wann immer das gesamte gesellschaftliche Kapital anwesend oder vertreten ist und die Mitglieder einstimmig die Durchführung der Hauptversammlung akzeptieren.

In Bezug auf die Art und Weise der Einberufung und Konstituierung der Hauptversammlung, Zuständigkeiten, Ausschüsse, Einwände und Protokolle, gelten die Bestimmungen des konsolidierten Textes des Kapitalgesellschaftsgesetzes oder des Textes, der es Zukunft ersetzen könnte.

Artikel 16 ANWESENHEITS- UND STIMMRECHT

Die Hauptversammlung bilden alle Aktionäre der Gesellschaft. Jeder Aktionär hat für jede Aktie, die er besitzt, das Recht auf eine Stimme.

Das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung besteht, wenn der Aktionär fünf Tage vor Stattfinden der Hauptversammlung das Eigentum an seinen Aktien im Registerbuch der Namensaktien der Gesellschaft eingetragen hat.

An der Hauptversammlung können Direktoren, Geschäftsführer, Fachmitarbeiter und andere Personen, die Interesse am reibungslosen Ablauf der gesellschaftlichen Angelegenheiten und eine beratende Stimme jedoch kein Stimmrecht haben, sowie Personen, die der Verwaltungsrat oder sein Präsident einlädt oder deren Präsenz durch die Ausübung ihrer Funktionen gerechtfertigt ist, teilnehmen, wobei Letztgenannten weder eine beratende Stimme noch ein Stimmrecht zusteht. Die Verwaltungsratmitglieder müssen an den Hauptversammlungen teilnehmen.

Artikel 17 VERTRETUNG

Jeder Aktionär, der das Recht hat, daran teilzunehmen, kann auf der Hauptversammlung von einer anderen Person vertreten werden, auch wenn es sich nicht um einen Aktionär handelt, in der Form und mit den Anforderungen, die in Artikel 184 des konsolidierten Textes des Kapitalgesellschaftsgesetzes festgelegt sind oder Regelungen, die es in Zukunft ersetzen werden.

Die Vertretung wird für jede Hauptversammlung schriftlich und mit besonderem Charakter erteilt. Die Vertretung muss vom Vertreter akzeptiert werden, indem er die Gesellschaft in Papier- oder telematischer Form informiert, so dass es einen Beweis für die Erteilung der Vertretung gibt, in Form eines Dokuments, das die Vertretung bestätigt, oder der Anwesenheitskarte an der Hauptversammlung. In beiden Fällen müssen die Dokumente unterzeichnet und vom Aktionär ausgefüllt sein.

Die Aktionäre mit Recht auf Teilnahme können ihre Stimme über die Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnungspunkte für jede Art von Hauptversammlung aus der Ferne per Postkorrespondenz abgeben, indem sie der Gesellschaft die Anwesenheitskarte, die von der Gesellschaft erhalten wurde, oder eine umfassenden Erklärung zur Tagesordnung der Hauptversammlung zukommen lassen, in beiden Fällen ordnungsgemäß vom Aktionär unterzeichnet, und in denen die Zustimmung oder Ablehnung (oder Enthaltung) über jeden der Vorschläge des Verwaltungsrates zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung ausgedrückt wird.

Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen sind nicht gültig, wenn sie nicht mindestens fünf Tage vor dem geplanten ersten Einberufungstermin der Durchführung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangen sind. Der Verwaltungsrat gibt in den Bekanntmachungen der Einberufung die Garantie für die Echtheit und Identifizierung der Aktionäre an, die der Ausübung der Abstimmung per Post zustimmen müssen, sowie die Frist für die Aufnahme der Stimmen, die auf diese Weise emittiert wurden. Dadurch könne vorgenannte Aspekte für die Stimmen verlängert werden, deren Abgabe vor der Fälligkeit liegt, die aber später erhalten wurden.

Aktionäre, die ihre Stimme per Post in den in dieser Satzung vorgesehenen Bedingungen abgeben, werden zum Zwecke der formalen Bildung des Vorstandes berücksichtigt. Die

Ausübung des Stimmrechts oder der in diesem Artikel vorgesehenen Vertretung ist in folgenden Fällen unwirksam:

(a) Bei Ausübung des Stimmrechts in postalischer Form durch persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung.

(b) Im Fall von Vertretung durch Teilnahme des die Vertretung gewährenden Aktionärs an der Versammlung, entweder persönlich oder durch Ausübung des Stimmrechts in postalischer Form.

(c) In beiden Fällen durch nachträglichen und ausdrücklichen Widerruf mit den gleichen Mitteln, die für die Stimmabgabe oder die Erteilung der Vertretung verwendet wurden.

Artikel 18 ORT DER DURCHFÜHRUNG

Die Hauptversammlungen finden in der Ortschaft statt, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat. Wenn die Einberufung den Veranstaltungsort nicht einschließt, gilt der Sitz der Gesellschaft als Ort der Durchführung.

Artikel 19 VORSITZENDER DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, falls nicht, vom Vizepräsidenten oder, falls nicht, vom Aktionär geleitet, den jeweils die an der Sitzung anwesenden Aktionäre bestimmen.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, die Hauptversammlung für gültig zu erklären, die Beratungen zu leiten, die Zweifel zu lösen, die auf der Liste der Teilnehmer und der Tagesordnung aufkommen, die Teilnahmereihenfolge für die Diskussion zu bestimmen, die Zeit der Reden eines jeden Redners zu begrenzen und Diskussionen, deren Themen seiner Meinung nach ausreichend diskutiert wurden, zu beenden, und er ist generell für alle für die Organisation und Durchführung der Hauptversammlung der Aktionäre notwendigen Maßnahmen verantwortlich.

Artikel 20 SCHRIFTFÜHRER DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Vorsitzende wird von einem Schriftführer, der Schriftführer des Verwaltungsrates ist, und falls nicht, von einem stellvertretenden Schriftführer oder, falls nicht, von einer Person, die von den Aktionären zu Beginn der Versammlung bestimmt wird, unterstützt.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung der Anwesenheitsliste, die Ausarbeitung der Protokolle der Hauptversammlung sowie für alle anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit den vorherigen Punkten. Die Erteilung der Zertifizierungen der Verträge erfolgt mit Zustimmung des Schriftführers des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls durch den stellvertretenden Schriftführer, der ihn ersetzt hat. Für den Fall, dass das Protokoll der Hauptversammlung von einem Notar beurkundet wird, unterliegt es den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung.

Artikel 21 PROTOKOLL DER HAUPTVERSAMMLUNG

Von den Beratungen und Vereinbarungen der Hauptversammlung wird das entsprechende Protokoll erstellt, das alle Anforderungen dieser Satzung und der geltenden Vorschriften berücksichtigt. Das Protokoll wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und Schriftführer in das Protokollbuch der Gesellschaft übertragen.

Die Beglaubigungen des Protokolls werden ausgestellt und die Vereinbarungen werden von den Verantwortlichen, die in diesen Statuten und den Bestimmungen des Handelsregisters festgelegt sind, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Artikel 22 VERWALTUNGSORGANE

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt und verwaltet.

Artikel 23 BEFUGNISSE

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Leitung, Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft mit den ihm durch das Gesetz und die vorliegende Satzung zugewiesenen Befugnissen in allen Handlungen, die in dem Gesellschaftszweck enthalten sind.

Der Verwaltungsrat verfügt über volle Befugnisse für die Verwaltung der Gesellschaft und ist, mit Ausnahme der Zuständigkeit der Hauptversammlung, das hlchste Entscheidungsgremium der Gesellschaft.

In jedem Fall übernimmt der Rat nicht delegierbare Verantwortlichkeiten, die ihm nach seinem direkten Wissen gesetzlich vorbehaltenen sind, sowie die für eine verantwortungsvolle Ausübung der allgemeinen Kontrollfunktion erforderlichen Aufgaben.

Die Zuständigkeiten, die nach Gesetz oder Satzung nicht der Hauptversammlung angehören, unterliegen dem Verwaltungsrat.

Die Vertretung der Gesellschaft vor Gericht oder außerhalb obliegt dem Vorstand, der kollegial handeln wird. Diese Vertretung wird auf alle Handlungen, die im Gesellschaftszweck enthalten sind, erweitert.

Der Schriftführer des Rates und gegebenenfalls der stellvertretende Schriftführer verfügen über die notwendigen Vertretungsbefugnisse, um die Öffentlichkeit anzusprechen und die Eintragung der Vereinbarungen der Hauptversammlung und des Verwaltungsrats zu beantragen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind unbeschadet sonstiger Bevollmächtigungen, die sowohl allgemein als auch außerordentlich gemacht werden können.

Artikel 24 ZUSAMMENSETZUNG

Der Rat besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ernannt werden. Es ist Aufgabe der Hauptversammlung, innerhalb des in diesem Artikel festgelegten Bereichs die Zahl der Mitglieder des Rates festzulegen.
Um zum Verwaltungsratsmitglied ernannt zu werden, ist es nicht notwendig, den Status eines Aktionärs zu haben, da die Position des Verwaltungsratsmitglieds mit jeder anderen Position oder Funktion in der Gesellschaft vereinbar ist.

Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass die Auswahlverfahren seiner Mitglieder die Vielfalt von Geschlecht, Erfahrung und Wissen begünstigen und nicht impliziten Vorurteilen unterliegt, die auf Diskriminierung hinweisen; insbesondere ist die Auswahl von weiblichen Ratsmitgliedern zu unterstützen.

Der Verwaltungsrat richtet sich nach den für ihn geltenden gesetzlichen Regeln und dieser Satzung. Der Verwaltungsrat beschließt auch eine Verordnung des Verwaltungsrates, der die Betriebsregeln und interne Regelungen zur Entwicklung solcher rechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen enthält. Die Zustimmung zur Verordnung des Verwaltungsrates und die nachfolgenden Änderungen sind der Hauptversammlung zu melden.

Artikel 25 ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN

Unbeschadet der Bevollmächtigungen, die jeder Person übertragen werden können, kann der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern einen oder mehrere Geschäftsführer oder Exekutivkommissionen ernennen. Dabei werden Inhalt, Grenzen und Modalitäten der Delegation festgelegt.

Die ständige Delegation einer Zuständigkeit des Verwaltungsrates an das Exekutivkomitee oder an den Geschäftsführer und die Ernennung der Verwalter zur Besetzung solcher Positionen bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vewaltungsrates und haben keinerlei Wirkung bis zu ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Artikel 25 bis SONSTIGE AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

Unbeschadet der Delegationen von Fakultäten, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Gesellschaftssatzung durchgeführt werden, wird der Verwaltungsrat, soweit dies in der geltenden Gesetzgebung erforderlich ist, zumindest (i) eine gemischte Kommission für Audits, Risiken und Compliance; und (ii) einen Ausschuss für Ernennungen und Vergütungen schaffen und halten.

Die Struktur, die Funktionen, die Betriebsvereinbarungen und die Zusammensetzung der in diesem Artikel vorgesehenen Kommissionen entsprechen den Bestimmungen des geltenden Rechts.

Ebenso kann der Rat, unabhängig vom Vorstehenden, weitere spezialisierte Kommissionen zu Angelegenheiten seiner eigenen Zuständigkeit schaffen, mit den jeweils festzulegenden Funktionen für Informationen, Beratung und Vorschläge sowie Zusammensetzung und Normen zur Arbeitsweise.

Artikel 26 VORSITZENDER UND SCHRIFTFÜHRER DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, denen entsprechend eine Rangnummer zugeteilt wird. Darüber hinaus ernennt der Verwaltungsrat einen Schriftführer und ggf. einen stellvertretenden Schriftführer, der eine Person außerhalb des Rates sein kann. In diesem Fall hat die Person eine beratende Stimme, aber kein Abstimmungsrecht, und sie wird nicht zur maximalen Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder hinzu gerechnet.

Bei Abwesenheit, Vakanz, Krankheit oder Unmöglichkeit werden der Vorsitzende und der Schriftführer durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Schriftführer entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge ersetzt.

Der Vorsitzende leitet die Beratungen der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates.

Der Schriftführer hat die vom Rat und der Hauptversammlung verabschiedeten Vereinbarungen zu bezeugen, die Erstellung der Protokolle zu ordnen und in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die erforderlichen Dokumente zu genehmigen.

Artikel 27 FRISTEN

Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihre Position drei Jahre lang aus, unbeschadet der Fähigkeit der Hauptversammlung, sie zu entlassen, wenn dies für angemessen erachtet wird. In jedem Fall können die Verwaltungsratsmitglieder ein oder mehrere Male wiedergewählt werden, und zwar für den gleichen Zeitraum.

Die Verwaltungsratsmitglieder geben ihr Amt auf, wenn der Zeitraum, für den sie ernannt wurden, abgelaufen ist, oder wenn dies die Hauptversammlung etscheidet. Im ersten Fall tritt die Beendigung des Amtes am Tag der ersten Hauptversammlung nach Ablauf der Frist ihrer Benennung in Kraft oder wenn der legale Zeitraum der Einberufung der Hauptversammlung überschritten ist, die über die Bestätigung der Konten des vorherigen Geschäftsjahres entscheiden muss.

Zu ihrer Einberufung und zur Annahme von Vereinbarungen gelten die Bestimmungen des Kapitalgesellschaftsgesetzes und das, was in der Verordnung des Verwaltungsrats festgelegt ist.

Artikel 28 VERTRETUNG

Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Vertretung für jede Sitzung an jedes andere Verwaltungsratsmitglied schriftlich übertragen, um sie bei der jeweiligen Versammlung für alle Zwecke zu vertreten.

Artikel 29 VERSAMMLUNGEN UND EINBERUFUNG

Der Verwaltungsrat tritt am Sitz oder an der jeweils angegebenen Stelle zusammen, wann immer das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Das Zusammentreffen erfolgt auf schriftliche Anfrage des Vorsitzenden oder der Verwaltungsratsmitglieder, die mindestens ein Drittel des Verwaltungsrats darstellen, gemäß den Bestimmungen in Artikel 246.2 des konsolidierten Textes des Kapitalgesellschaftsgesetzes oder des Gesetzes, das es in der Zukunft ersetzen könnte. Die Einberufungen der Versammlungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer in seinem Namen oder von denjenigen, die es an seiner Stelle tun, durchgeführt. Die Einberufung des Rates erfolgt mindestens fünf (5) Werktage vor dem für die betreffende Sitzung vorgesehenen Termin. Die Einberufung wird von der geplanten Tagesordnung für die Sitzung und den entsprechenden Unterlagen begleitet. Die Vereinbarungen des Verwaltungsrats, die per Videokonferenz oder durch mehrere Telefonkonferenzen getroffen werden, sind gültig, sofern keines der Mitglieder gegen dieses Verfahren ist, alle Mitglieder über die notwendigen Mittel verfügen und diese gegenseitig anerkennen. Dies muss ausdrücklich im Protokoll der Verwaltungsrates und der Beglaubigung der Vereinbarungen zum Ausdruck kommen. In diesem Fall gilt die Sitzung der Verwaltungsrates als einzigartig und findet am Firmensitzes oder an der Stelle statt, an der sich die Mehrheit der stellvertretenden Berater befindet. Schriftliche Abstimmungen und Abstimmungen ohne Versammlung werden nur akzeptiert, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren ist.

Artikel 30 KONSTITUTION UND VEREINBARUNGEN

Was die Konstitution und die Annahme von Vereinbarungen durch den Verwaltungsrat betrifft, so sind die Bestimmungen der Artikel 247 und 248 des konsolidierten Textes des Kapitalgesellschaftsgesetzes oder des Textes, das es in Zukunft ersetzen könnte, zu erfüllen.

Artikel 31 VERGÜTUNG

1. Die Position des Verwaltungsratmitglieds wird vergütet.
2. Die Vergütung setzt sich aus einem jährlichen Festbetrag zusammen, dessen Höchstbetrag von der Hauptversammlung festgelegt wird und in Kraft bleibt, wenn die Hauptversammlung ihrer Änderung nicht zustimmt.
3. Der von der Hauptversammlung festgelegte Betrag ist zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in ihrem Status als solche bestimmt. Der Verwaltungsrat bestimmt die angemessene Form der Verteilung, sowohl in Bezug auf die Verteilung unter den Mitgliedern in Bezug auf die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und das Engagement jedes einzelnen von ihnen, ihre Mitgliedschaft in den verschiedenen Ausschüssen und andere objektive Umstände, die der Rat für relevant erachtet, was dazu führen kann, dass einzelne Mitglieder eine unterschiedliche Vergütung erhalten und diese in unterschiedlichen Abständen gewährt wird.

TITEL IV
GESCHÄFTSJAHR. JAHRESABSCHLUSS

Artikel 32 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und beginnt am 1. Januar und endet jedes Jahr am einunddreißigsten Dezember.

Artikel 33 JAHRESABSCHLUSS

1. Die Verwaltungsratsmitglieder haben innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten ab Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu verfassen, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, Statusangaben zur Veränderung des Nettokapitals des Geschäftsjahres, eine Erklärung der Cashflows, den Lagebericht und einen Vorschlags für die Anwendung der konsolidierten Ergebnisse sowie gegebenenfalls des Konzernabschlusses und des Verwaltungsberichts widerspiegelt.

2. Was Form, Inhalt, Beschreibung, Artikel, Bewertungsregeln, Verifizierung, Überprüfung, Information an die Aktionäre, Genehmigung, Anwendung der Ergebnisse und Hinterlegung des Jahresabschlusses im Handelsregister betrifft, so gelten die Bestimmungen des konsolidierten Textes des Kapitalgesellschaftsgesetzes und der Regeln des Registers.

TITEL V
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 34 AUFLÖSUNG

Die Gesellschaft wird durch Zustimmung der Hauptversammlung gemäß Artikel 364 des Kapitalgesellschaftsgesetzes oder des Gesetzes, das es in Zukunft ersetzen könnte, ausgelöst.

Die Hauptversammlung, die der Auflösung zustimmt, wird einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, immer in ungerader Zahl, die die volle Befugnis haben, die Liquidation durchzuführen, und die Befugnisse und Bevollmächtigungen erhalten, die das Kapitalgesellschaftsgesetz oder Regelungen, die es in Zukunft ersetzen können, festlegt.

Artikel 35 LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung ernennt die Hauptversammlung Liquidatoren in ungerader Zahl und bestimmt deren Befugnisse und die Art und Weise, wie sie handeln sollen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Es ist auch Aufgabe der Hauptversammlung, die Regeln festzulegen, nach denen das Gesellschaftskapital aufgeteilt werden soll. Und in allen anderen unvorhergesehenen Fällen gelten der konsolidierte Text des Kapitalgesellschaftsgesetzes und die geltenden sektoralen Gesetze.